



Richtlinien

der Schloss-Stadt Hückeswagen

über die Gewährung von Zuschüssen

- I. Zuschüsse zur Sportförderung**
- II. Zuschüsse zur Kulturförderung**
- III. Zuschüsse zur Jugendförderung**
- IV. Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen**

Teil I Zuschüsse zur Sportförderung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Vereine, die dem Stadtsporverband angeschlossen sind und Jugendarbeit betreiben.
- 1.2 Für die Teilnahme Hückeswagener Vereine an überregionalen Meisterschaften gewährt die Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen dieser Richtlinien sowie vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse.
- 1.3 Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten, werden nach diesen Richtlinien gefördert.
- 1.4 Der Stadtsporverband erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe 2.000,00 € für die Jugendarbeit der Sportvereine. Die Mittel sind an die einzelnen Vereine nach Ermessen zu verteilen.
- 1.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 1.2

- 2.1 Gefördert wird die Teilnahme Hückeswagener Vereine an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen.
- 2.2 Als förderungsfähig anerkannt werden können
 - a) Die Kosten der Hin- und Rückfahrt für Sportler und notwendige Betreuer;
 - b) Startgeld;
 - c) Angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Sportler und Betreuer.

- 2.3 Die Gesamthöhe der Zuschüsse nach Pkt. 2.2 a) bis c) darf je Fördermaßnahme 500,00 € nicht übersteigen.

3. Voraussetzungen für die Förderung nach 1.3

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 1.3 dieser Richtlinien ist, dass die Sportstätte

- a) Von einem als gemeinnützig anerkannten örtlichen Verein mit gültiger Körperschaftssteuerbefreiung unterhalten wird;
- b) Im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gelegen ist;
- c) Über die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten wird;
- d) In gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist;
- e) Falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht;
- f) Im Bedarfsfalle der schulischen Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;

- 3.2 Höhe der jährlichen Zuschüsse im Einzelnen:

Zur laufenden Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten werden folgende jährlichen Pauschalbeträge gewährt:

a) Für die ATV-Turnhalle	4.140,00 €
b) Für die TBH-Turnhalle	3.990,00 €
c) Für die TVW-Turnhalle	3.370,00 €
d) Für den Schützenschießstand	2.450,00 €
e) Für die Anlage des TC Blau-Rot	500,00 €
f) Für die Anlage des TC ´73	500,00 €

Die Zuschüsse werden in einer Summe an den Stadtsportverband zur entsprechenden Verteilung überwiesen.

Teil II Zuschüsse zur Kulturförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Kulturvereine in Höhe von 2.000,00 €.

Der Zuschuss wird in einer Summe an den Stadtkulturverband zur weiteren gleichmäßigen Verteilung überwiesen.

2. Das Städtepartnerschaftskomitee erhält für seine Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.560,00 €.
3. Schloßkonzerte Hückeswagen erhält zur Durchführung von Veranstaltungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 €.
4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu Verwenden.
5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushaltsplanes.

Teil III Zuschüsse zur Jugendförderung

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendfahrten

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Maßnahmen der städtischen Jugendpflege sind grundsätzlich ebenso zuschussfähig.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

Förderungsfähige Maßnahmen müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage. Die maximale Förderungsdauer beträgt 21 Tage.

Ab dem 1.5. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Diese Maßnahmen werden nachrangig nur im Rahmen noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert.

Als Wochenendmaßnahmen gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Es müssen mindestens 6 Kinder und Jugendliche aus Hückeswagen an der Maßnahme teilnehmen.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen im Jahr der Durchführung der Maßnahme zumindest 8 und höchstens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Hückeswagen haben. Das gleiche gilt für die TeilnehmerInnen, die darüber hinaus maximal 27 Jahre alt sind, soweit sie sich noch in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 8 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Diese müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in Hückeswagen haben. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Jugendfahrten mit Selbstversorgung sind darüber hinaus zwei Personen als Küchenpersonal zuschussfähig.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus zusätzlich BetreuerInnen bezuschusst werden bis maximal zur doppelten Anzahl.

3.3 Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Leiter und Betreuer müssen im Besitz einer gültigen JULEICA (Jugendgruppenleitercard) sein. Ausgenommen hiervon sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte.

Der / die Leiter(in) einer Maßnahme muss volljährig sein. Darüber hinaus ist es pädagogisch sinnvoll, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter als die TeilnehmerInnen sind.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ausreichender Versicherungsschutz besteht. Notwendig ist hier der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für BetreuerInnen, die Schäden durch Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt.

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Maßnahmen, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen während der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. **Förderungsgrenzen**

Nicht gefördert werden:

- 4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 8 bis 18 Jahren ist.
- 4.2 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter **mit** entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4 Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens je eine weibliche und ein männlicher Begleiter(in) zur Verfügung steht;
- 4.5 Maßnahmen, bei denen nicht mindestens pro angefangene 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson eingesetzt wird;

- 4.6 Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren und Schiffstouren;
- 4.7 Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben und bei denen somit nicht mehr der Freizeit – und Erholungsgedanke im Vordergrund steht, sondern das Vermitteln tendenzieller Werte.
- 4.8 Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind.

5 Höhe des Zuschusses

- 5.1 Der Zuschuss beträgt für jede(n) TeilnehmerIn, BetreuerIn und Küchenpersonal, welche die Voraussetzungen erfüllen, 2,-- € je Tag.
- 5.2 Für Kinder und Jugendliche, die von Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbaren öffentlichen Leistungen abhängig sind (oder deren Erziehungsberechtigte) verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Das gleiche gilt für behinderte Kinder und Jugendliche.
Der Träger der Maßnahme hat den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich zu erklären.
- 5.4 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt ist ermächtigt, zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller, vorhandene Mittel aufzuteilen und geringere Förderbeträge festzulegen, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichend sind.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag bis spätestens 30.04. des Jahres ein, in dem die Maßnahme stattfindet. Finden Maßnahmen vor dem 30.04. statt, so muss der Antrag einen Monat vor Beginn gestellt sein.
- 6.2. Nach dem 30.04. beantragte Maßnahmen können nur im Rahmen eventuell noch verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Träger hat eine Teilnehmerliste zu führen, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Bestätigung der Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift enthält sowie ggfs. weitere Angaben, welche für die Förderung von Bedeutung sind. Diese Liste ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Hückeswagen einzureichen.

- 7.2. Die rechtsverbindliche Erklärung, dass die Maßnahme in der angegebenen Weise stattgefunden und alle Personen, die unterschrieben haben, auch tatsächlich teilgenommen haben, ist vom Träger / Leiter zu unterschreiben.

Teil IV Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen

Die nachfolgenden Zuschüsse werden ohne Antrag durch die Verwaltung nach genehmigtem Haushaltsplan ausgezahlt. Auf die entsprechenden Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

1. Die DLRG erhält zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft an der Bever sowie zur Unterhaltung der Rettungswachstation einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 €.
2. Für die Durchführung von Martinszügen erhält die Löwengrundschule einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € und die Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.
3. Der Verein Mittendrin erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

Stand 25.08.2015